

**Fachstudienordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences**

vom 29.07.2013

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang: „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 4 Praktika
- § 5 Studientagebuch
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Praktikumsordnung
- Anlage 4: Studientagebuch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 und der Fachprüfungsordnung vom 29.07.2013 Studienziel, Zulassungsvoraussetzungen, Studiendauer, Inhalt und Aufbau des Studiums, Praktika und Studientagebuch für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist die Aneignung von fachspezifischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der für die beruflichen Tätigkeiten notwendigen Handlungskompetenzen.

§ 3 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Diese werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Praxisbegleitungen und E-Learning-Angeboten wöchentlich oder in Blockveranstaltungen durchgeführt. Der Gesamtumfang des Bachelor-Studiums entspricht 180 ECTS-Punkten (Credits). Pro Semester sind 30 Credits zu erbringen. Der Aufwand für die Credits errechnet sich aus der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, der Teilnahme am E-Learning sowie weiteren Stunden studentischen Arbeitsaufwandes (Workload).

(2) Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird das Studium nach einem Studienplan empfohlen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1).

(3) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung Credits entsprechend der Modulbeschreibung (Anlage 2) vergeben. Für die Vergabe der Credits ist grundsätzlich eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- Modul EE02 „Grundlagen Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Forschen“
- Modul EE05 „Selbstreflexivität und Berufliche Identität“
- Modul EE06 „Erste Praxisphase“
- Modul EE08 „Ästhetische Bildung – Körper – Gesundheit“

Diese Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

(4) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind (Anlage 2).

§ 4 Praktika

(1) Ein Tag pro Woche dient während des 1. bis 4. Semesters der Ausbildung in der Praxis, so dass theoretische Inhalte der Lehrveranstaltungen in der Praxis realisiert, analysiert oder in Handlungswissen erweitert werden können. Die Praxisausbildung wird durch die Praxis der

Studierenden begleitende Theorie- Praxis- Reflexionen in der Hochschule ergänzt und bedeutet für die Studierenden zugleich eine Einsozialisierung in Supervisionsprozesse.

(2) Zwei 6-wöchige Praktika mit je 30 Stunden Wochenarbeitszeit am Ende des 2. und des 4. Semesters dienen der direkten Erprobung pädagogischen Handelns in überschaubaren Interaktionen. Ziel der Praxisausbildung ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des Berufsfeldes kennenzulernen. Die Qualifizierungsziele liegen in der vielschichtigen pädagogischen Arbeit mit Kindern, aber auch in der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und in der Ausbildung von Reflexions- und Teamfähigkeit.

(3) Eines der beiden Praktika wird im Bereich der Kindertagesstätten absolviert. Ein zweites Praktikum soll der Verzahnung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule dienen, ein Bewusstsein für deren jeweilige institutionelle Besonderheiten schaffen und die Pädagogen besonders für den Übergang der Kinder und die sozialen Besonderheiten in diesem Bereich sensibilisieren.

(4) Die Praktika werden von einer Praxiskoordinatorin des Bachelor-Studienganges Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter begleitet. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 3).

§ 5 Studientagebuch

Das Führen eines Studientagebuchs ist Bestandteil des Bachelor-Studiums im Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“. In diesem wird jeder Studien- und Praxistag dokumentiert und reflektiert. Die teilstandardisierte Vorlage des Studientagebuches ist Bestandteil der Fachstudienordnung (Anlage 4).

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt grundsätzlich erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2013/2014 im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10.04.2013 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 29.07.2013.

Neubrandenburg, den 29.07.2013

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1: Studienplan

Semester-lage	Module	Fächertyp	Prüfungsleistung	Workload	ECTS	SWS
1. Semester	EE01 Grundlagen Bildung und Erziehung	Pflicht	SCH 120 min, M 30 min (mit Note)	300 h	10	6
	EE02 Grundlagen Wissenschaftliches Denken, Arbeiten und Forschen	Pflicht	A (HA und Exposé ohne Note)	300 h	10	7
	EE03 Individuum und Gesellschaft – Psychologische Grundlagen der Kindheitspädagogik	Pflicht	A (Präsentation mit Note)	300 h	10	5
				900 h	30	18
2. Semester	EE04 Sozialisation – Lernen – Bildung	Pflicht	A (Präsentation/ HA mit Note)	450 h	15	10
	EE05 Selbstreflexivität und Berufliche Identität	Pflicht	A (Portfolio ohne Note)	150 h	5	8
	EE06 Erste Praxisphase	Pflicht	A (Praktikumsbericht ohne Note)	300 h	10	2
				900 h	30	20
3. Semester	EE07 Förderung von Sprache – Wahrnehmung – Denken	Pflicht	A (Präsentation/ HA mit Note)	450 h	15	11
	EE08 Ästhetische Bildung – Körper – Gesundheit	Pflicht	A (Präsentation ohne Note)	450 h	15	7
				900 h	30	18
4. Semester	EE09 Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen	Pflicht	A (Präsentation/ Projekt mit Note)	300 h	10	8
	EE10 Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit	Pflicht	A (Präsentation/ HA mit Note)	300 h	10	8
	EE11 Zweite Praxisphase	Pflicht	A (Praktikumsbericht mit Note)	300 h	10	4
				900 h	30	20
5. Semester	EE12 Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung	Pflicht	A (Präsentation/ Projekt mit Note)	300 h	10	6
	EE13 Forschende Praxis und Gender	Pflicht	A (Präsentation/ HA mit Note)	300 h	10	6
	EE14 Umgang mit sozialen Differenzen und Benachteiligungen	Pflicht	A (Präsentation/ HA mit Note)	300 h	10	6
				900 h	30	18
6. Semester	EE15 Organisations-strukturen in Kindertagesstätten	Pflicht	SCH 120 min, M 30 min (mit Note)	540	18	10
	EE16 Forschungskolloquium und Bachelor-Arbeit	Pflicht	BA-Arbeit (mit Note)	360	12	6
				900 h	30	16
gesamt				5400 h	180	110

Nach § 12 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung können Prüfungsleistungen als mündliche Prüfung (M), als schriftliche Prüfung (SCH n, n=min) oder als alternative Prüfungsleistung (A) erbracht werden.